

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 28. August 1989
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-310
Az.: 947 III 15 R 470

Rundverfügung G20/1989

Befreiung und Ermäßigung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie von Gebühren der Gerichtsvollzieher und Notare zugunsten kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine in Niedersachsen und Bremerhaven

Mit Wirkung ab 1. Juli 1989 ist die Kostenordnung dahingehend geändert worden, daß u.a. die kirchlichen Körperschaften nicht mehr eine allgemeine Gebührenermäßigung um 50 % bei notariellen Beurkundungen beanspruchen können. Bei einem Geschäftswert bis 50.000,- DM wird keine Gebührenermäßigung mehr gewährt, bei höherem Geschäftswert ist eine gestaffelte Gebührenermäßigung festgelegt.

Diese Änderung der Kostenordnung nehmen wir zum Anlaß, generell auf die Befreiung und Ermäßigung von Gerichts- und anderen Gebühren zugunsten kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine in Niedersachsen und Bremerhaven hinzuweisen.

Gebührenbefreiungen ergeben sich aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen vom 18. April 1955 in Verbindung mit Art. 15 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen (Loccumer Vertrag) vom 19. März 1955 (Nieders. GVBl. S. 159, Sb. I S. 369 - März, Niedersächsische Gesetze, Nr. 362 A -, Text des Vertrages auch in RS Nr. 20 C) gelten auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen auch für die Kirchen und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

I. Gerichtsgebühren

A. Gebühren der Zivilgerichte

1. a) In Niedersachsen sind die Landeskirche und ihre Körperschaften von der Zahlung der Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen und die Gerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erheben, befreit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047) mit späteren Änderungen - Schönfelder, Deutsche Gesetze Nr. 115 - und gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - Kostenordnung - in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) mit späteren Änderungen - Schönfelder Nr. 119 - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 111) mit späteren Änderungen - März, Niedersächsische Gesetze, Nr. 460 A.

Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sind, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, von der Zahlung von Gebühren nach der Kostenordnung gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 der Kostenordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit befreit. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen. Diese Befreiungsregelung kommt diakonischen Anstalten und Vereinen sowie kirchlichen Stiftungen zugute.

Die Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 und 2 des o.g. Niedersächsischen Gesetzes gilt gemäß Absatz 3 auch für Beurkundungen und Beglaubigungen der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen.

- b) Die Stundung und der Erlaß von Gerichtskosten (bei fehlender Gerichtskostenfreiheit) richten sich in Niedersachsen nach § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit.
2. a) In Bremerhaven sind die Landeskirche und ihre Körperschaften von Gebühren der ordentlichen Gerichte befreit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung vom 3. August 1961 (BremGBI. S. 183) mit späteren Änderungen - Sammlung des Bremischen Rechts Nr. 36-a-1.

Gebührenbefreiung gilt dort gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes auch für als mildtätig oder gemeinnützig anerkannte Stiftungen mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich gemäß § 10 des Gesetzes jedoch nicht auf Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen.

- b) Nach Maßgabe von § 12 des Gesetzes können Gerichtskosten erlassen oder gestundet werden.
3. Beim Bundesgerichtshof genießen die Landeskirche, ihre Körperschaften und andere kirchliche Rechtsträger mangels einer bundesrechtlichen Gebührenbefreiungsregelung keine Gebührenbefreiung (Beschuß des BGH vom 2. Dezember 1971 - III ZR 31/71 - MDR 1972 S. 308).

B. Gebühren in Hinterlegungssachen

In Niedersachsen und Bremerhaven gilt das in Abschnitt I. 1. Ausgeführte für die Befreiung von Gebühren für die Hinterlegung von Gegenständen bei den Amtsgerichten (Hinterlegungsstellen) und den Kassen der Justizverwaltungen (Hinterlegungskassen) gemäß § 26 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (BGBl. III 300-15) mit späteren Änderungen - Schönfelder Nr. 121 - in Verbindung mit § 11 der Kostenordnung.

C. Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten

1. In Niedersachsen sind die Landeskirche und ihre Körperschaften sowie Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, von der Zahlung der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) mit späteren Änderungen - Schönfelder Nr. 120 - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes vom 10. April 1973 befreit.
2. In Bremerhaven sind die Landeskirche und ihre Körperschaften sowie die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Stiftungen mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, gemäß § 8 Abs. 2 der unter I. C. 1. genannten Verordnung im Bereich der Justizverwaltung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Bremischen Justizkostengesetzes von der Zahlung von Gebühren der Justizverwaltungsbehörden befreit.

D. Gebühren der Landwirtschaftsgerichte

Angelegenheiten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) mit späteren Änderungen - Schönfelder Nr. 39a - sind zum einen Teil Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 9) , bei denen gemäß § 33 für die Gebühren die Vorschriften der Kostenordnung Anwendung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zum anderen Teil sind es Streitige Landwirtschaftssachen (§ 48), auf die die Zivilprozeßordnung Anwendung findet.

In Niedersachsen und Bremerhaven bestehen Gebührenbefreiungen gemäß den Ausführungen in Abschnitt I. A.

Das Gericht kann aus besonderen Gründen gemäß § 42 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird.

E. Gebühren der Arbeitsgerichte

Bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit finden gemäß § 2 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047) mit späteren Änderungen - Schönfelder Nr. 115 - vor den Gerichten für Arbeitsachen keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

1. Für Niedersachsen ist demgegenüber in § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 mit späteren Änderungen - März Nr. 460 A - bestimmt, daß die Kirchen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, von der Zahlung von Gebühren, welche die Gerichte für Arbeitssachen und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben, befreit sind.

Die Gebührenfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 erstreckt sich auch auf Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die bei diesen Gerichten entstehen.

2. In Bremerhaven gibt es keine Gebührenbefreiung für die Kirche.
3. Auch beim Bundesarbeitsgericht genießt die Kirche keine Gebührenfreiheit.

F. Gebühren der Verwaltungsgerichte

1. Bei Verwaltungsgerichten gilt für Verfahren, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt werden, das Gerichtskostengesetz (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) GKG). Für diese Verfahren besteht Gerichtskostenfreiheit, jedenfalls soweit die Kirche als Eigentümer oder Verwalter des ihr gewidmeten besonderen Vermögens Partei im Streitverfahren ist (vgl. Beschluß des OVG Lüneburg vom 7. Januar 1987 - 13 B 141/86 - NVwZ 1987 S. 704 - mit ausführlichen Hinweisen auf Literatur).

Im Ergebnis gilt ungeachtet der jetzt geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes der Grundgedanke von Absatz 2 des aufgehobenen § 163 der Verwaltungsgerichtsordnung weiter (§ 163 Abs. 2 VwGO: "Die den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts durch Artikel 140 des Grundgesetzes gewährleistete Kostenfreiheit bleibt unberührt."). Durch § 163 Abs. 2 VwGO sollte die Freiheit der Kirchen von Gerichtskosten, soweit sie unter der Weimarer Verfassung nach Maßgabe des Landesrechts gegolten hat, aufrechterhalten werden. Unter der Weimarer Verfassung waren die Kirchen z.B. in der Provinz Hannover, in der preußisches Recht galt (Preußisches Gerichtskostengesetz), von der Zahlung von Gerichtskosten auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren befreit - anders als im Gebiet des ehemaligen Landes Braunschweig.

Auch z.B. im Kommentar Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 9. Aufl. 1988, und im Kommentar Gerichtskostengesetz von Markl, 1983, wird Gebührenfreiheit der Kirche bejaht.

2. Für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 mit späteren Änderungen - Sartorius Nr. 860 - ist gemäß § 71 des Gerichtskostengesetzes die Kostenregelung in § 147 des Flurbereinigungsgesetzes maßgebend. Bei einer abweisenden Entscheidung wird ein Pauschsatz erhoben, der unter Berücksichtigung der durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen zu berechnen ist. Außerdem kann eine Gebühr festgesetzt werden.

Eine Befreiung oder Ermäßigung von Gebühren ist für die Kirche nicht vorgesehen.

G. Gebühren der Finanzgerichte

Landesrechtliche Befreiungsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes - Schönfelder Nr. 115 - bestehen in Niedersachsen und Bremerhaven nicht.

H. Gebühren des Bundesverfassungsgerichtes

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) - Sartorius Nr. 40 - allgemein kostenfrei.

Allerdings kann eine Gebühr bis zu 1.000,- DM bei Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde, bis zu 5.000,- DM bei mißbräuchlicher Einlegung der

Verfassungsbeschwerde erhoben werden (§ 34 Abs. 2 und 4 BVerfGG). Von der Erhebung der Gebühr nach § 34 Abs. 2 ist nach § 34 Abs. 3 BVerfGG abzusehen, wenn sie unbillig wäre. Eine Befreiung der Kirchen oder ihrer Körperschaften von den Gebühren ist nicht vorgesehen.

II. Verwaltungsgebühren und andere Gebühren

A. Verwaltungsgebühren

1. a) In Niedersachsen werden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nieders. GVBl. S. 43) mit späteren Änderungen - März Nr. 213 A - in Angelegenheiten der Landesverwaltung oder im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Gebühren für Amtshandlungen erhoben, zu denen Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht bei Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der amtlichen Materialprüfung, ferner nicht bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch oder Beschwerde) gemäß § 2 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes.

Kirchliche Körperschaften sind also insbesondere freigestellt von Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung - März Nr. 213-2 - und der Baugebührenordnung - März Nr. 214-16.

Gebührenfrei sind daher u.a. die Auskunft aus einem Register oder einer Kartei (z.B. von Einwohnermeldeämtern), die Ausstellung eines Zeugnisses, die Bestätigung einer Salzabbaugerechtigkeit, die Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz, die Baugenehmigung, die Bauüberwachung, die Bauabnahme, die Teilungsgenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), die Eintragung oder Löschung einer Baulast nach der NBauO, die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit, des Schallschutzes, des Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer.

- b) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten von Gemeinden und Landkreisen im eigenen Wirkungskreis, zu denen Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 5. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 79) - März Nr. 221 C - Gebühren nicht erhoben werden, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist. Zweck im Sinne des § 54 der Abgabenordnung ist u.a. die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Da in § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes nur in Absatz 4, nicht in Absatz 2 bestimmt ist, daß im übrigen die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes gelten, ist zweifelhaft, ob Gemeinden bei negativen Entscheidungen über Widersprüche der Kirche gegen Erschließungs-, Straßenausbau-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeitragsbescheide - es handelt sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises - Gebühren (wie bei Widerspruchsbescheiden im übertragenen Wirkungsbereich) erheben dürfen.

2. In Bremerhaven sind die Landeskirche und ihre Körperschaften von Verwaltungsgebühren des Landes Bremen und der Stadt befreit, wenn die Vornahme der Amtshandlungen der Erfüllung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben dient, wie sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BremGBI. S. 279) mit Änderungen - Sammlung des Bremischen Rechts Nr. 203-b-1 - ergibt.

Befreit sind von Verwaltungsgebühren gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 dieses Gesetzes auch Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit durch die Amtshandlung die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke unmittelbar gefördert werden.

In allen Fällen tritt gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes die Befreiung nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

Ein Änderungsgesetz vom 22. März 1988 (BremGBI. S. 53) hat die Befreiung von Gebühren für die Erteilung von Bau- und Bodenverkehrsgenehmigungen aufgehoben. Ergangen ist jedoch ein Erlaß des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Oktober 1988 - 34 - (t 3404108.a02), in dem weitgehend die Aufrechterhaltung der Freistellung der Kirche und ihrer Gliederungen bei Baumaßnahmen und Eigentumsübertragungen und die

Aufrechterhaltung der Freistellung in bestimmtem Umfang bei Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, im Billigkeitswege festgelegt ist.

B. Kosten der Verwaltungsvollstreckung

1. In Niedersachsen hat die Kirche als "ersuchende Behörde" gemäß § 67 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S 139) - März Nr. 210 F -, wenn sie einen Vollstreckungsauftrag - z.B. zur Einziehung von Friedhofsgebühren - erteilt und beim Vollstreckungsschuldner die Vollstreckungsgebühren gemäß der Niedersächsischen Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungs- und Geldforderungen vom 25. September 1984 (Nieders. GVBl. S 229) - März Nr. 213-1 - nicht beigetrieben werden können, die Auslagen der Vollstreckungsbehörde zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 50,- DM übersteigen.
2. In Bremerhaven besteht bisher keine Möglichkeit, einen Vollstreckungsauftrag zur Einziehung von Friedhofsgebühren zu erteilen. In einem Entwurf eines Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen ist aber vorgesehen, das Verwaltungszwangsverfahren für Friedhofsgebühren bei kirchlichen Friedhöfen einzuführen.

C. Gebühren der Gerichtsvollzieher

1. In Niedersachsen sind die Landeskirche und ihre Körperschaften von Gebühren der Gerichtsvollzieher befreit gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887) mit späteren Änderungen - Schönfelder Nr. 123 - in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit - März Nr. 460 A -.
2. In Bremerhaven sind die Landeskirche und ihre Körperschaften sowie die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Stiftungen (soweit die Stiftungen nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen) von Gerichtsvollziehergebühren befreit gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 des Bremischen Justizkostengesetzes.

III. Gebühren der Notare

Notare dürfen gemäß § 144 Abs. 1 S. 1 KostO in der ab 1. Juli 1989 geltenden Fassung für Beurkundungen, Beglaubigungen und die Fertigung von Entwürfen einer Urkunde von der Landeskirche und ihren Körperschaften, wenn die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft, bei einem Geschäftswert von mehr als 50.000,- DM nur ermäßigte Gebühren erheben. Die Gebühren ermäßigen sich um 30 % bei einem Geschäftswert bis 200.000,- DM, um 40 % bei einem Geschäftswert von mehr als 200.000,- DM bis 500.000,- DM, um 50 % bei einem Geschäftswert von mehr als 500.000,- DM bis 2 Millionen DM, um 60 % bei einem Geschäftswert von über 2 Millionen DM.

Eine ermäßigte Gebühr darf jedoch die bei einem niedrigeren Geschäftswert nach § 144 Abs. 1 Satz 1 KostO zu erhebende Gebühr nicht unterschreiten. Wenn die Tätigkeit des Notars mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zusammenhängt, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, daß eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Ändert sich diese Absicht innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten.

Gemäß § 144 Abs. 2 KostO ist die Gebührenermäßigung auch einer Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung zu gewähren, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen und dargelegt wird, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

Die Ermäßigung erstreckt sich gemäß § 144 Abs. 3 KostO nur insoweit auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, als sie von dem Begünstigten aufgrund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

Bei den Gebühren, die einem Notar für den Vollzug eines Rechtsgeschäftes (z.B. eines Grundstückskaufvertrages) gemäß § 146 KostO zustehen, kann die Kirche keine Ermäßigung beanspruchen.

Es liegt nicht im Ermessen der Notare, Gebühren höher oder niedriger zu bemessen.

Nach § 3 Abs. 3 Ziffer 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) mit späteren Änderungen - Schönfelder Nr. 23 - ist ein Notar durch seine Zugehörigkeit zu einem gesetzlichen Vertretungsorgan der Landeskirche oder ihrer Körperschaften nicht gehindert, für diese Beurkundungen vorzunehmen, wenn er vor der Beurkundung darauf hingewiesen hat und die Vertragsparteien damit einverstanden sind.

IV. Auslagen

Unabhängig von der Befreiung und Ermäßigung von Gebühren gemäß den Abschnitten I. bis III. hat auch die Kirche Auslagen, die beim Tätigwerden von Gerichten, Verwaltungsbehörden, Gerichtsvollziehern und Notaren entstehen, zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere Schreib-, Post-, Fernsprech-, Zeugen- und Sachverständigengebühren.

gez. Dr. von Vietinghoff